



14. Juli 2008

An das  
Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend  
Radetzkystr. 2  
1030 Wien

**Betreff: Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend betreffend Ausnahmen von der Meldepflicht für Zucht und Verkauf von Tieren gemäß § 31 Abs. 4-TSchG  
- Stellungnahme -**

Sehr geehrte Damen und Herren!

In offener Frist erlaubt sich der Österreichische Kynologenverband (ÖKV) als Dachverband für das organisierte Hundewesen und Sprecher von rund 100 Mitgliedsvereinen folgende Stellungnahme zu o.zit. Verordnungsentwurf abzugeben:

1. Es scheint den Verfassern dieses Entwurfes entgangen zu sein, dass sich der gesamte § 31 TSchG lediglich auf die „Haltung von Tieren im Rahmen gewerblicher Tätigkeit“ bezieht. Zuchthunde, die im Rahmen der privaten Zucht als Liebhaberei gehalten werden sind gemäß TSchG a priori nicht meldepflichtig.
2. Ebenso lassen die Verfasser die Tatsache unberücksichtigt, dass der Gesetzgeber im § 31 Abs. 4 die „Haltung von Zuchttieren vor Aufnahme der Tätigkeit“ einer Meldepflicht unterzieht. Nicht jedoch wird die Tätigkeit (Zucht) als solche einer Meldepflicht unterworfen. Der § 2 Abs. 2 des Verordnungsentwurfes steht somit im klaren Widerspruch zum gültigen Gesetzestext.
3. Unverständlich ist die Intention, die einmalige unbeabsichtigte Paarung zweier Hunde z.B. auf der Hundewiese von einer Meldepflicht auszunehmen. Damit werden Halter, die „zufällig“ Hunde vermehren, eindeutig bevorzugt.



Dagegen sollen den in kynologischen Vereinen organisierten Züchtern bürokratische Auflagen aufgebürdet werden.

4. Es ist muss darauf hingewiesen werden, dass es bis dato keinerlei Regelungen zur Durchführung der „Kennzeichnung und Registrierung von Hunden“ gem. § 24 a erlassen wurden und somit nach Auslaufen der entsprechenden Übergangsfristen eine große Rechtsunsicherheit unter den Hundehaltern besteht.

Insgesamt kann der die Hundehaltung betreffende Teil des ggstdl. Verordnungsentwurfes nur als gezielte Schikane gegen die organisierte Kynologie und als versuchte Exkulpierung jeglicher Schwarzzucht gewertet werden.

Die Mitglieder des ÖKV sind gerne bereit, sich zahlreichen Auflagen im Sinne einer Qualitätskontrolle und zum Wohle ihrer Hunde zu unterziehen. Selbstverständlich werden Maßnahmen gegen Qualzucht, verbotene Eingriffe an Tieren usw. akzeptiert. Auch oftmals nicht verständliche Auflagen – wie etwa ein Ausstellungsverbot, Leinen- und Maulkorbzwang und kostenintensive Kennzeichnung ausschließlich mittels Mikrochip mussten hingenommen werden. In Zusammenhang mit diversen Meldepflichten ist darauf hinzuweisen, dass die Hundeabgabe wohl auch nur die organisierten Hundehalter betrifft, wenn man bedenkt, dass rund 60% der österreichischen Hunde nicht erfasst sind und für diese keine Abgaben gezahlt werden.

Sollte der vorgelegte Text tatsächlich in dieser ursprünglichen Textierung und Intention in Kraft treten, wird der ÖKV als Interessensvertretung der österreichischen Hundeliebhaber alle rechtlichen Möglichkeiten ausschöpfen, um eine Aufhebung zu erreichen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. M. Kreiner  
Präsident

Dir. F. Tschöp  
Generalsekretär

einschreiben